

3129

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

Unterrichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetz 2020/2021 über die beabsichtigte Zulassung von überplanmäßigen Ausgaben zur Erfüllung der Verkehrsverträge mit der BVG AöR, der S-Bahn Berlin GmbH und den Verkehrsunternehmen des Eisenbahn-Regionalverkehrs

Kapitel 0730 – Verkehr –
Titel 54045 – Leistungen des innerstädtischen ÖPNV –

Ansatz 2019:	321.900.000 €
Ansatz 2020:	399.451.000 €
Ansatz 2021:	554.144.000 €
Ist 2019:	323.319.150,61 €
Verfügungsbeschränkungen:	16.114.942,78 €
Aktuelles Ist (Stand 14.09.2020):	255.797.210,97 €

Kapitel 0730 – Verkehr –
Titel 54080 – Leistungen des Regionalbahnverkehrs –

Ansatz 2019:	62.326.000 €
Ansatz 2020:	64.826.000 €
Ansatz 2021:	64.723.000 €
Ist 2019:	52.438.053,47 €
Verfügungsbeschränkungen:	62.256.541,96 €
Aktuelles Ist (Stand 14.09.2020):	45.232.871,71 €

Kapitel 0730 – Verkehr –
Titel 54081 – Leistungen des S-Bahn-Verkehrs –

Ansatz 2019:	296.023.000 €
Ansatz 2020:	269.783.000 €
Ansatz 2021:	271.404.000 €
Ist 2019:	236.802.593,58 €
Verfügungsbeschränkungen:	59.743.194,67 €
Aktuelles Ist (Stand 14.09.2020):	233.760.991,15 €

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 17.12.2019 mit dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020, in § 5 Absatz 1 und 2 beschlossen, dass vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen in überplanmäßige Ausgaben von mehr als 5.000.000 € und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 15.000.000 € diese dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind.

Beschlussempfehlung:

Ich bitte, den nachstehenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen sowie der vorzeitigen Inanspruchnahme der im Entwurf zum 2. Nachtragshaushalt 2020/2021 vorgesehenen Haushaltansätze und der beabsichtigten Zulassung von überplanmäßigen Ausgaben durch die Senatsverwaltung für Finanzen zur Erfüllung der Verkehrsverträge im Rahmen des Konsultationsverfahrens nach § 5 Absatz 1 und 2 HG 20/21 zuzustimmen.

Hierzu wird berichtet:

In den Titeln 0730/54045, 0730/54080 und 0730/54081 sind die Mittel zur Bedienung der Berliner Anteile an den Verkehrsverträgen etatisiert. Aufgrund der Corona-Pandemie ist es ab März 2020 zu hohen Ausfällen bei den Fahrgelderlösen gekommen. Das Erlösniveau steigt seitdem wieder an, es wird aktuell davon ausgegangen, dass bei gleichbleibender Entwicklung der Pandemie im Laufe des Jahres 2021 wieder das ursprüngliche Erlösniveau erreicht wird.

Im S-Bahn- und Eisenbahnregionalverkehr handelt es sich um sogenannte Bruttoverträge, bei denen die Länder Berlin und Brandenburg als Auftraggeber im Erlösriskiko stehen. Die von den Verkehrsunternehmen eingenommenen Fahrgelderlöse werden mit der vertraglichen Zahlungsverpflichtung der Länder für die Erbringung der Verkehrsleistung verrechnet. Durch die pandemiebedingt stark gesunkenen Fahrgelderlöse steigt der Ausgleichsbedarf über das im Doppelhaushalt 2020/2021 für 2020 zugrunde gelegte Niveau.

Für die Monate Mai bis August 2020 haben mehrere Verkehrsunternehmen ihr vertragliches Recht in Anspruch genommen, die Abschläge zu erhöhen. Die Unternehmen, die keine Anpassung der Abschläge beantragt haben, werden vsl. die entstandenen Mindererlöse im Rahmen ihres Antrags zum ÖPNV-Rettungsschirmverfahren geltend machen – zusammen mit weiteren pandemiebedingten Schäden.

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) AöR steht als sog. Nettovertragsunternehmen zwar selbst im Erlösriskiko, hat aber ebenfalls die Möglichkeit, im Rahmen des Rettungsschirmverfahrens einen Ausgleich ihrer pandemiebedingten Mindererlöse und Aufwendungen zu beantragen. Auch besteht die Möglichkeit, dass die Verkehrsunternehmen ihre Forderungen nach Ausgleich pandemiebedingter Lasten nicht im Rahmen des ÖPNV-Rettungsschirms, sondern im Rahmen einer „ergänzenden Vertragsauslegung“ geltend machen.

Zur Deckung dieser Aufwendungen ist im Entwurf zum 2. Nachtragshaushalt 2020/2021 eine Erhöhung der Ansätze in den drei ÖPNV-Titeln wie folgt vorgesehen:

- 54045 Leistungen des innerstädtischen Verkehrs.....+117.000.000 Euro
- 54080 Leistungen des Regionalbahnverkehrs +26.891.000 Euro
- 54081 Leistungen des S-Bahn-Verkehrs.....+155.650.000 Euro
- Gesamt.....+299.541.000 Euro

Aus dem ÖPNV-Rettungsschirm des Bundes wurden dem Land Berlin zusätzliche Regionalisierungsmittel in Höhe von 128.064.939,02 Euro zur Verfügung gestellt, die bereits im Titel 0730/23110 Regionalisierungsmittel verbucht worden sind und wie folgt im Rahmen der im 2. Nachtrag vorgesehenen Ansatzerhöhungen verwendet werden sollen:

- 54080 Leistungen des Regionalbahnverkehrs +18.865.867 Euro
- 54081 Leistungen des S-Bahn-Verkehrs.....+109.199.072 Euro

Da der 2. NHH 2020/2021 noch nicht beschlossen wurde, konnten weder die im 2. NHH vorgesehenen Mittel i. H. v. insgesamt 299,541 Mio. Euro ausgabeseitig noch die Erhöhung der Regionalisierungsmittel einnahmeseitig berücksichtigt werden.

Durch die notwendig gewordene Erhöhung der Abschläge und die zu erwartenden Zahlungen aus dem ÖPNV-Rettungsschirm reichen die bisher auf den Titeln 54045, 54080 und 54081 vorgesehenen Mittel nicht aus, um die aus den Verkehrsverträgen entstehenden vertraglichen Verpflichtungen sowie zu erwartende Forderungen aus dem ÖPNV-Rettungsschirm bzw. ergänzender Vertragsauslegung zu bedienen.

Aktuell kann noch keine verbindliche Aussage über die tatsächlichen Mittelbedarfe in den Titeln 54045, 54080 und 54081 getroffen werden. Die den untenstehenden Zahlen zugrundeliegenden Annahmen stehen unter dem Vorbehalt der tatsächlich durch die Verkehrsunternehmen beantragten Mittel aus dem ÖPNV-Schutzschirm und der bis zum Ende des Jahres 2020 tatsächlich entstehenden Mindererlöse. Danach ist davon auszugehen, dass

- im Titel 54045 die Mittel nur ausreichen, solange keine pandemiebedingten Schäden geltend gemacht werden. Es ist aber davon auszugehen, dass auch die BVG im September 2020 ihre Schäden geltend machen wird, für die dann keine entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen werden. Im 2. NHH sind für die BVG 117 Mio. Euro zur Deckung pandemiebedingter Schäden vorgesehen.

Es wird vorgeschlagen, Mehrausgaben bis zur Höhe der im 2. NHH hierfür vorgesehenen Mitteln i.H.v. 117 Mio. Euro zuzulassen.

- im Titel 54080 die Mittel noch bis einschließlich Oktober 2020 ausreichen, um die vertraglichen Ausgleichszahlungen zu leisten sowie die zu erwartenden, pandemiebedingten Ausgleiche an die Verkehrsunternehmen. Danach anstehende Zahlungen bis Jahresende i.H.v. 16,397 Mio. Euro sind ohne die im Entwurf des 2. NHH vorgesehenen Mittel nicht bedienbar.

Es wird vorgeschlagen, Mehrausgaben bis zur Höhe der für Titel 54080 vorgesehenen und bereits einnahmeseitig zur Verfügung stehenden Regionalisierungsmittel i.H.v. 18,866 Mio. Euro zuzulassen.

- im Titel 54081 die Mittel noch bis einschließlich November 2020 ausreichen, um die vertraglichen Ausgleichszahlungen zu leisten sowie die zu erwartenden, pandemiebedingten Ausgleiche an die S-Bahn Berlin GmbH. Danach anstehende Zahlungen bis Jahresende i.H.v. 73,840 Mio. Euro sind ohne die im Entwurf des 2. NHH vorgesehenen Mittel nicht bedienbar.

Es wird vorgeschlagen, Mehrausgaben bis zur Höhe der für Titel 54080 vorgesehenen und bereits einnahmeseitig zur Verfügung stehenden Regionalisierungsmittel i.H.v. 109,199 Mio. Euro zuzulassen.

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz